

---

Beschluss Nr. 2025-141 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2022-0717

---

**Gebührentarif, Änderungen per 1. Januar 2026**

---

**Ausgangslage**

Der geltende Gebührentarif wurde letztmals mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-179 vom 12. November 2024 mit Wirkung ab 1. Januar 2025 angepasst. Wie jedes Jahr wurden die Gebühren von den Verwaltungsbereichen überprüft. Dem Gemeinderat werden folgende **Änderungen** unterbreitet:

**Art. 7 Personalkosten**

Bislang galt für die Personalkosten der Hauswarte und Werkmitarbeitenden der gleiche Ansatz von Fr. 50.-- bis Fr. 75.--. Die Werkmitarbeitenden sollen neu zum festen Ansatz von Fr. 70.-- verrechnet werden können, bei den Hauswarten gilt der bisherige Ansatz mit einer Preisspanne. Zudem wird der Stv. Betriebsleiter Werke von bisher Fr. 70.-- auf Fr. 75.-- erhöht.

**Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen**

Es fehlte eine Regelung für zugemietete Fahrzeuge und Maschinen. Der Gebührentarif wird dahingehend ergänzt, dass künftig die der Gemeinde effektiv anfallenden Kosten weiterverrechnet werden können.

**Art. 25 Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen**

Im Zusammenhang mit der Betriebskostenaufteilung zwischen der Gemeinde Rafz und der Schule Unteres Rafzerfeld soll die Nutzung der Saalsporthalle durch die Schule mit einer internen Gebühr belastet werden. Diese beträgt künftig Fr. 200.-- pro Wochenlektion und Jahr. Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich braucht es dafür eine Grundlage im Nutzungsreglement oder im Gebührentarif. Art. 25 wird durch einen neuen Absatz 14 ergänzt, der diese Regelung zum Inhalt hat.

**Art. 30 Gemeindehauskeller und Art. 31 Forsthütte Grundforen**

Bislang konnten die Angestellten und Behördenmitglieder der Gemeinde den Gemeindehauskeller und die Forsthütte Grundforen gebührenfrei nutzen. Im Revisionsbericht über die durchgeführte Prüfung des Sachbereichs Gebühren wird festgestellt, dass diese Regelung nicht im Gebührentarif abgebildet ist. Deshalb soll sie ergänzt werden.

**Art. 33 Kadaversammelstelle im Werkgebäude**

Aufgrund einer Zunahme der entsorgten toten Tierkörper sollen künftig grössere Mengen verrechnet werden können. Deshalb wird dafür eine Gebühr eingeführt, die sich nach der Beanspruchung des Kadaverkübels richtet. Kleintiere bis 10 kg und Wildtiere sind aber auch künftig gebührenfrei. Zudem wird die Verrechnung der effektiven Kosten auf tierische Nebenprodukte und Grosstierkörper ab Hof beschränkt.

**Art. 48 Spezialfälle [der Feuerwehr]**

Da die First Responder nicht mehr über die Feuerwehr eingesetzt werden, entfällt eine Grundlage für die Verrechnung des für ihre Einsätze benötigten Verbrauchsmaterials.

**Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Die Gebühr für das Aufstellen und den Rückbau von erforderlichen Verkehrssignalisationen durch den Werkbetrieb wird von bisher Fr. 100.-- auf Fr. 150.-- erhöht. Dies dient einer besseren Kostendeckung.

**Art. 78 Schulergänzende Tagesstrukturen**

Die Beanspruchung der schulergänzenden Tagesstrukturen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Beim Mittagstisch wird eine Gebühr ab 12.00 Uhr bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts verrechnet. Es fehlte bisher eine zeitliche Limitierung bis 14.00 Uhr, die neu in den Gebührentarif aufgenommen wird.

## **Überprüfung der weiteren Benützungsgebühren in Art. 25 bis 27**

Im Beschluss über die Gebührenanpassung per 1. Januar 2025 wurde die Abteilung Immobilien beauftragt, die Tarife in Art. 25 bis 27 zu überprüfen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Gebührenanpassung vorzulegen. Aus Kapazitätsgründen konnte dieser Auftrag im Jahr 2025 bisher nicht umgesetzt werden. Eine Überprüfung soll jedoch im Laufe des Jahres 2026 erfolgen, damit die Gebühren gegebenenfalls auf den 1. Januar 2027 angepasst werden können.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung passt der Gemeinderat die Gebühren an, wenn die Umstände es verlangen. Die beschriebenen Anpassungen sind nachvollziehbar und begründet. Sie können beschlossen und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

Der Beschluss über die Gebührenanpassungen bzw. die Änderungen im Gebührentarif sind gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Gebührenanpassungen und die Änderungen im Gebührentarif werden genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Immobilien wird (erneut) beauftragt, die Tarife in Art. 25 bis 27 gemäss den vorstehenden Ausführungen bis zum 30. September 2026 zu überprüfen und dem Gemeinderat einen mit der Koordinatorin für Sport und Kultur abgesprochenen Vorschlag zur Anpassung vorzulegen.
5. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
  - Ressortvorsteher Ressourcen und Immobilien Roman Neukom (per E-Mail)
  - Leiter Bau und Planung Christian Jäggli (per E-Mail)
  - Leiter Immobilien Willy Staiger (per E-Mail)
  - Koordinatorin für Sport und Kultur Barbara Bauert (per E-Mail)
  - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:

  
Manfred Hohl, Gemeindeschreiber